

Nr.9598

EINREICHPLAN

Zum Einbau von Wohnungen beim Hause
Fadingerstr. Nr. 12 und Errichtung einer
Einfriedung auf G. P. Nr. *99 u. 84/3 u.
84/1 K. G. Peuerbach für Herrn ERICH

B E R G E R

Fadingerstr. Nr. 12 Gem. Peuerbach

Der Grundeigentümer:

Rogger Lucia

Der Bauherr:

Planverfasser:

Ing. Martin Humer
GmbH. & Co KG
Baumeister - Zimmermeister
Baustoffe - Baumarkt - Holz
4722 Peuerbach
Tel. 07276/2141, Fax 3159



Bauführung:

Stadtamt Peuerbach

Die Baubewilligung wurde mit Bescheid

vom 07. Dez. 1995

AZ: Bau-218-25/95, erteilt.

Der Bürgermeister:

Die Behörde:

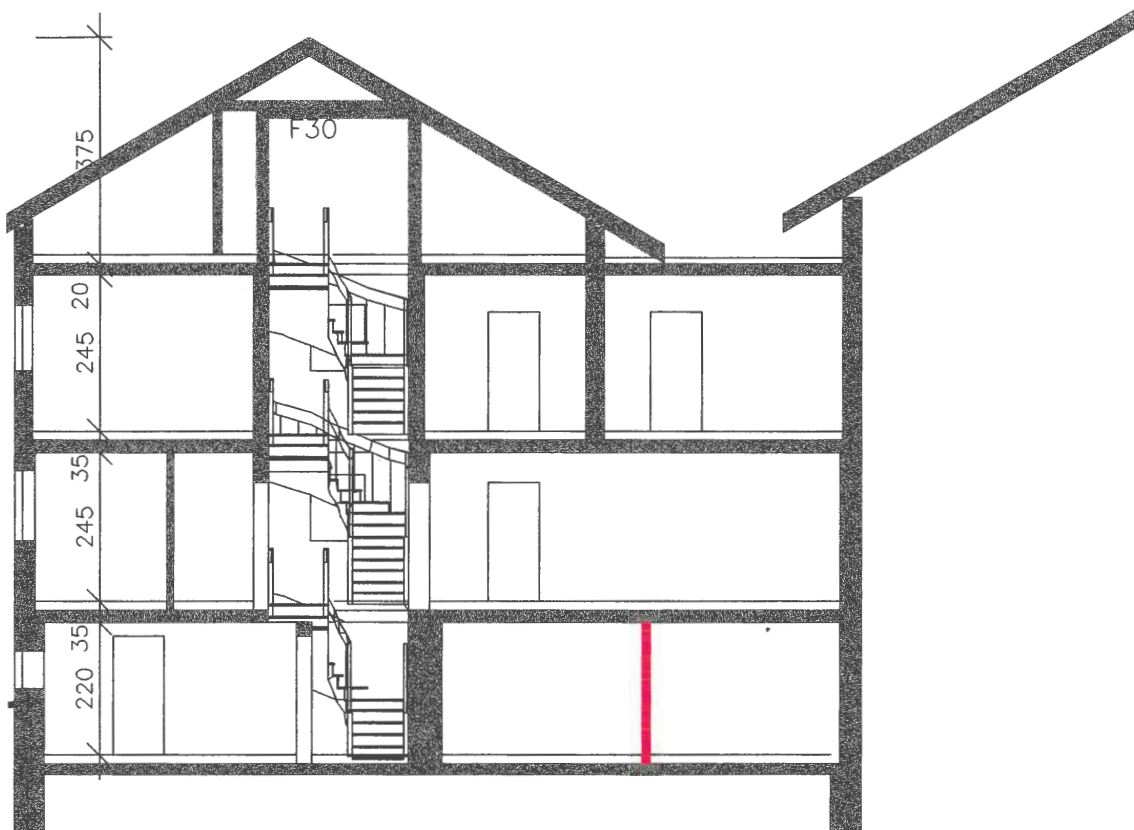


A. Faulstich

Peuerbach, 20.07.1995



humer

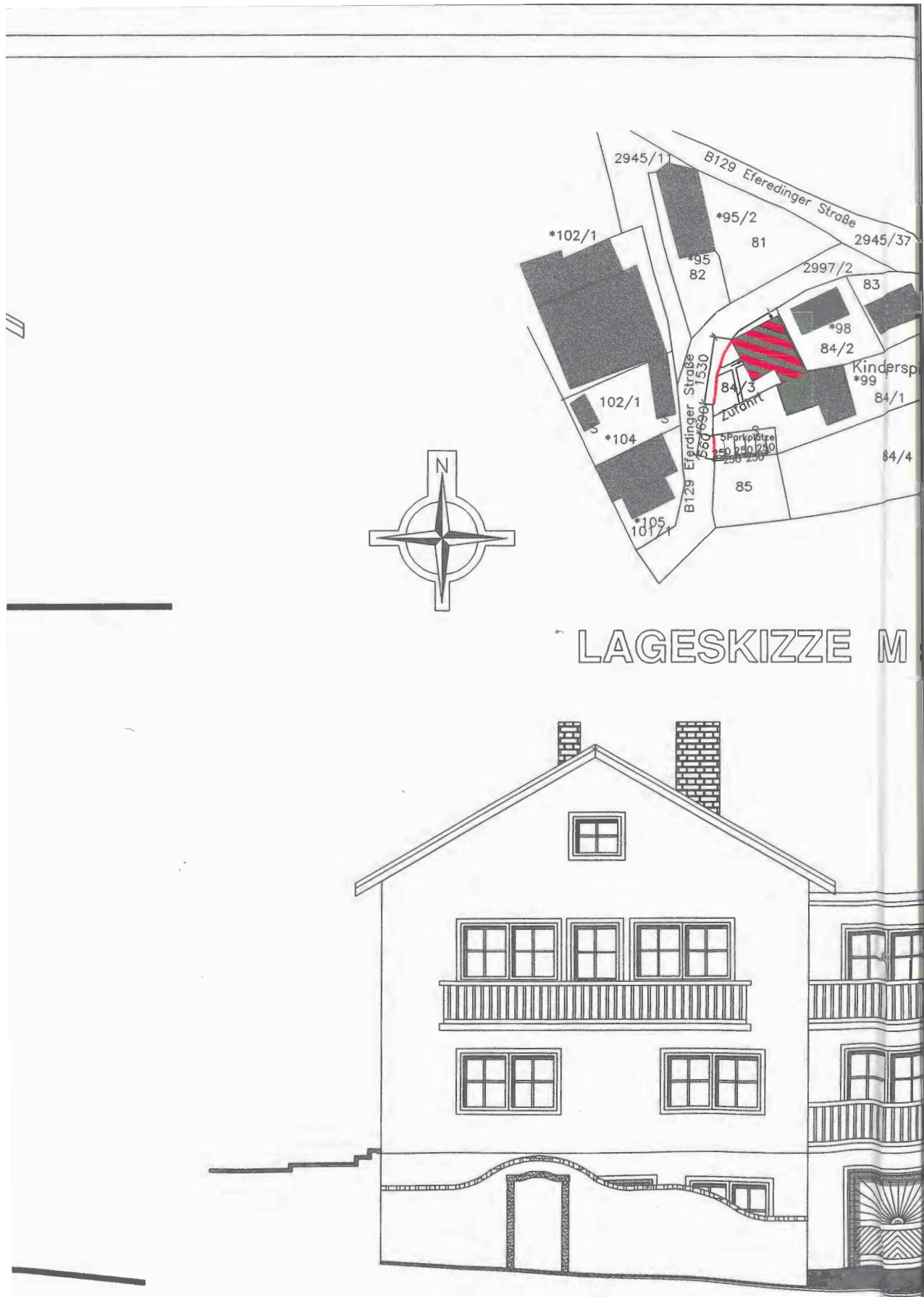


SCHNITT A-A

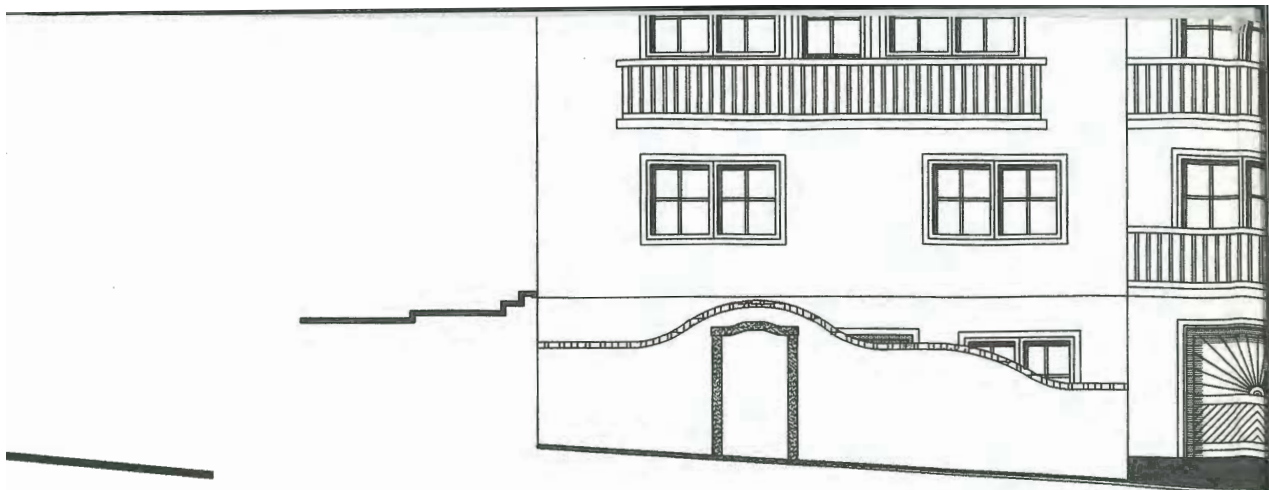
Nr.9598

EINREICHPLAN

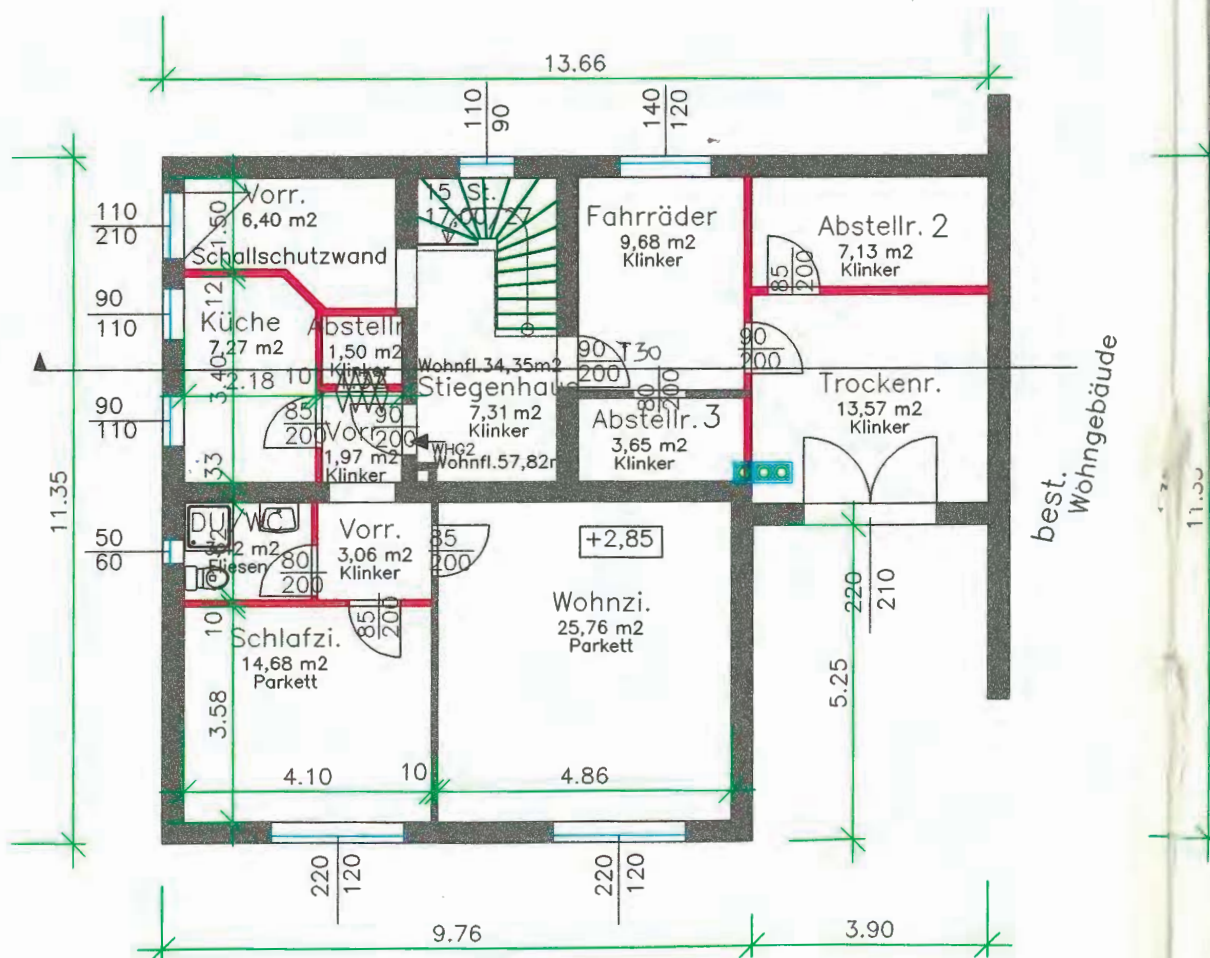
Zum Einbau von Wohnungen beim Hause
Fadingerstr. Nr. 12 und Errichtung einer
Einfriedung auf G. P. Nr. *99 u. 84/3 u.
84/1 K. G. Peuerbach für Herrn FRICH



LAGESKIZZE M



SÜDWEST ANSICHT



STADTAMT PEUERBACH

Politischer Bezirk Grieskirchen

4722 Peuerbach, Schulplatz 3, OÖ.

Tel.: 07276/2255 FAX: 07276/3811

Peuerbach, am 23. November 1995

Zahl: Bau - 218 - 35/1995

Baubewilligungsansuchen

betreffend Parz.-Nr.

99, 84/1, 84/3

KG.Peuerbach

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

aufgenommen vom Stadtgemeindeamt Peuerbach

am 23.11.1995 in Peuerbach, Stefan-Fadinger-Str.12

Anwesende:

Verhandlungsleiter: Vizebürgermeister Gerhard Roithner

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Bausachverständiger: Techn.ORev.Ing.Maximilian Flatscher, BBA.Wels

Schriftführer und Bausachbearbeiter: GB:Helene Winter

Rauchfangkehrermeister Martin Wallnegger, Peuerbach

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Bauführer: -----

Planverfasser: -----

Straßenverwaltung: -----

Naturschutzorgan: -----

(Mit-)Eigentümer: Erich Berger

Antragsteller (Bauwerber): Erich Berger

Nachbarn: Nachbarn sind trotz nachweislicher schriftlicher
Ladung zur heutigen Bauverhandlung nicht
erschienen.
Dies wird bestätigt.

Die Verhandlung wird am 23.11.1995 um 15.00 Uhr eröffnet.
Der Verhandlungsleiter überzeugt sich zu Beginn der Verhandlung von der
Persönlichkeit der Erschienenen, er prüft ihre Stellung als Parteien oder
Beteiligte sowie allfällige Vertretungsbefugnisse. Der Verhandlungsleiter gibt bekannt,
daß die Verhandlung ordnungsgemäß ausgeschrieben wurde.
Weiters stellt der Verhandlungsleiter die rechtzeitige Verständigung der
bekannten Beteiligten fest und gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht
vorgebracht wurden; daß von -----

Einwendungen erhoben wurden.
Die Parteien des Verfahrens werden an die Vorschrift des § 42 AVG.1991 erinnert,
derzufolge Einwendungen spätestens bei der mündlichen Verhandlung vorzubringen
sind.

GEGENSTAND

der Verhandlung ist die mit Kundmachung des Stadtgemeindeamtes Peuerbach
vom 10.11.1995 gemäß § 32 O.ö.Bauordnung 1994, LGBl.Nr.66/1994,
anberaumte Bauverhandlung über das/die Bauvorhaben
des (der) Erich Berger, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-
Straße 12

auf Erteilung der Baubewilligung für das im Plan des
Ing.Martin Humer, 4722 Peuerbach
vom 20.7.1995

dargestellte und beschriebene Bauvorhaben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurde die Bauplatzbewilligung mit
Bescheid vom ----- Zahl -----
rechtskräftig erteilt. / Für das gegenständliche Bauvorhaben ist eine Bauplatzbewilligung
nicht erforderlich, weil es sich lediglich um einen Umbau im
Inneren des Gebäudes handelt bzw. die Außenmauern nicht ver-
ändert werden.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wird die Bauplatzbewilligung spätestens gleichzeitig
mit der Baubewilligung erteilt.

Die Zustimmung des (der) (Mit-)Eigentümer(s) liegt vor.

Ein Widerspruch zum geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Peuerbach
(Bebauungsplan Nr. -----)
ist nicht gegeben.

Nach Überprüfung des Bauvorhabens an Ort und Stelle ergibt sich folgender

B E F U N D des bautechnischen Amtssachverständigen:

Mit Projektsunterlagen der Ing.Martin Humer GmbH. & CoKG aus Peuerbach
vom 20.7.1995 hat der Antragsteller die Baubewilligung für den Einbau
von Wohnungen beim Haus Stefan-Fadinger-Straße 12 beantragt.
Die Liegenschaft mit dem Baubestand umfaßt die Grundparzellen .99,
84/1 und 84/3 je KG.Peuerbach. Grundeigentümer sind der Antragsteller
und Frau Luzia Rogger. Das Areal wird an der Nordwestseite über die
B 129, Eferdinger-Straße erschlossen.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist die Liegenschaft als Wohn-
gebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.
Durch den Wohnungseinbau wird der nordwestliche Teil des bestehenden Gebäude-
komplexes betroffen. Dieser wird durch die Ausführung einer Brandmauer (öffnungs-
los) einen eigenen Brandabschnitt bilden. *Flächen*

Aus diesem Grund werden bei der Beurteilung des Ansuchens sinngemäß die Bestimmungen für Kleinhausbauten herangezogen, nachdem der betreffende Gebäudeteil insgesamt nur mehr 3 Wohnungen beinhaltet und lediglich zwei Vollgeschoße über dem Erdboden aufweist. Angemerkt wird, daß der Gesamtbaukörper mittels Eigentumsvertrag besitzmäßig geteilt worden ist, wobei die Haushälfte des Antragstellers bis zum erwähnten Brandabschnitt reicht.

Im Zuge der Bauarbeiten werden einzelne Innenwände entfernt und solche in Massivbauweise neu errichtet. Zur Erreichung des erforderlichen Mindestschallschutzes von Trennbauteilen (gem. § 4 Oö. BautechnikVO) werden teilweise Schallschutzwände errichtet, welche entgegen der Projektdarstellung höherwertiger ausgebildet werden. Außerdem wird eine solche Schallschutzwand auch zwischen Stiegenhaus und dem Vorraum der Wohneinheit im 2.OG zur Ausführung kommen.

Die einzelnen Geschoße werden über eine bestehende massive Stiegenanlage erschlossen. Darüberhinaus werden für die Wohneinheiten im Erdgeschoß und ersten OG jeweils direkte Zugänge vom Freien aus geschaffen. Angemerkt wird, daß über sämtlichen Geschoßen Massivdecken bzw. Gewölbe vorhanden und die bestehenden Wände generell in Massivbauweise ausgeführt sind. Nach Abschluß der Arbeiten werden im betreffenden Gebäudeteil insgesamt 3 Wohneinheiten sowie verschiedene Nebenräume vorhanden sein. Diesbezüglich wird der Einreichplan ohne Änderungen realisiert. Im Untergeschoß (laut Projekt Erdgeschoß) ist überdies der Einbau einer Kleingarage vorgesehen. Das Garagentor wird laut Angabe des Antragstellers aus nicht brennbarem Material hergestellt.

Vorhandene Gebäudeaußenfluchten sowie der Dachkörper werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht verändert. Die nordöstliche Außenwand weist zur Nachbargrundgrenze nur einen geringen Abstand von ca. 0,30 m auf. Die bereits vorhandenen Fensteröffnungen in dieser Außenwand werden durch die Bauführung in keiner Weise verändert.

Die anfallenden Schmutzwässer und Fäkalien werden in den Ortskanal eingeleitet. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Ortswasserleitungsnetz.

Für die Beheizung der Räumlichkeiten wird eine bestehende Heizungsanlage herangezogen. Zusätzlich zum bestehenden Zentralheizungsrauchfang ist für jede Wohneinheit die Errichtung eines Notrauchfanges geplant. Abweichend vom Projekt werden diese Notrauchfänge so situiert, daß sie in den einzelnen Geschoßen ausschließlich durch die geplanten Abstell- und Vorräume führen. Die Putztürchen werden im Abstellraum 1 (UG) und die Kehrtürchen im Dachboden angeordnet.

Ein bereits bestehender Notrauchfang, welcher im Projekt nicht dargestellt worden ist, wird im UG (Abstellraum 1) wiederum ein Putztürchen vorgesehen.

Auf Grund des Vorprüfungsergebnisses wurden vom Antragsteller Nachweise über Schalldämmmaße für bereits eingebaute neue Fenster und Außentüren erbracht (Vorlage von Rechnungen). Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, daß Schalldämmmaße von 42 dB eingehalten wurden, welche als ausreichend zu beurteilen sind. Es wurden sämtliche bundesstraßenseitigen Fenster und Außentüren erneuert.

Im Projekt wurde weiters eine straßenseitige Abschlußmauer dargestellt, welche südlich der Grundstückszufahrt bereits errichtet worden ist.

Diese Abschlußmauer wurde im Einvernehmen mit der Baubehörde als Maßnahme zur Ortsverschönerung projektiert. Auf Forderung des Verhandlungsleiters wird aus diesem Grund vom unterfertigten Gutachter auf die Grundsätze des § 3 Oö. BauTG (insbesondere Ortsbild) und auf jene des § 29 Oö. BauTG (Einfriedigungshöhe etc.) nicht mehr eingegangen.

Grundsätzlich wurde bereits im Zuge der Vorprüfung festgestellt, daß die Höhe der Abschlußmauer den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht und die Gestaltung derselben überdacht werden sollte.

Eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für KFZ wird auf der gegenständlichen Liegenschaft geschaffen.

Befundmäßig ist noch festzuhalten, daß die Raumhöhen in den Wohnbereichen von lediglich 2,20 bzw. 2,45 m im Hinblick auf die Bestimmungen des § 41 Oö. BauTG (Bauerleichterungen) als vertretbar beurteilt werden können. Ansonsten wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

GUTACHTEN:

1.) Die Punkte 1 - der Beilage "A" zu dieser Verhandlungsschrift sind einzuhalten. *Flascher*

Die Verhandlung wird am 23.11.1995 um 15.00 Uhr eröffnet.
Der Verhandlungsleiter überzeugt sich zu Beginn der Verhandlung von der
Persönlichkeit der Erschienenen, er prüft ihre Stellung als Parteien oder
Beteiligte sowie allfällige Vertretungsbefugnisse. Der Verhandlungsleiter gibt bekannt,
daß die Verhandlung ordnungsgemäß ausgeschrieben wurde.
Weiters stellt der Verhandlungsleiter die rechtzeitige Verständigung der
bekannten Beteiligten fest und gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht
vorgebracht wurden; daß von -----

Einwendungen erhoben wurden.
Die Parteien des Verfahrens werden an die Vorschrift des § 42 AVG.1991 erinnert,
derzufolge Einwendungen spätestens bei der mündlichen Verhandlung vorzubringen
sind.

GEGENSTAND

der Verhandlung ist die mit Kundmachung des Stadtgemeindeamtes Peuerbach
vom 10.11.1995 gemäß § 32 O.ö.Bauordnung 1994, LGBl.Nr.66/1994,
anberaumte Bauverhandlung über das/die Bauvorhaben
des (der) Erich Berger, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-
Straße 12

auf Erteilung der Baubewilligung für das im Plan des
Ing.Martin Humer, 4722 Peuerbach
vom 20.7.1995

dargestellte und beschriebene Bauvorhaben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurde die Bauplatzbewilligung mit
Bescheid vom ---- Zahl ----
rechtskräftig erteilt. / Für das gegenständliche Bauvorhaben ist eine Bauplatzbewilligung
nicht erforderlich, weil es sich lediglich um einen Umbau im
Inneren des Gebäudes handelt bzw. die Außenmauern nicht ver-
ändert werden.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wird die Bauplatzbewilligung spätestens gleichzeitig
mit der Baubewilligung erteilt.

Die Zustimmung des (der) (Mit-)Eigentümer(s) liegt vor.

Ein Widerspruch zum geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Peuerbach
(Bebauungsplan Nr. -----)
ist nicht gegeben.

Nach Überprüfung des Bauvorhabens an Ort und Stelle ergibt sich folgender

B E F U N D des bautechnischen Amtssachverständigen:

Mit Projektsunterlagen der Ing.Martin Humer GmbH. & CoKG aus Peuerbach
vom 20.7.1995 hat der Antragsteller die Baubewilligung für den Einbau
von Wohnungen beim Haus Stefan-Fadinger-Straße 12 beantragt.

Die Liegenschaft mit dem Baubestand umfaßt die Grundparzellen .99,
84/1 und 84/3 je KG.Peuerbach. Grundeigentümer sind der Antragsteller
und Frau Luzia Rogger. Das Areal wird an der Nordwestseite über die
B 129, Eferdinger-Straße erschlossen.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist die Liegenschaft als Wohn-
gebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Durch den Wohnungseinbau wird der nordwestliche Teil des bestehenden Gebäude-
komplexes betroffen. Dieser wird durch die Ausführung einer Brandmauer (öffnungs-
los) einen eigenen Brandabschnitt bilden. *Flächen*

BEilage A

Bau - 218 - 35/1995

Bauherr: Erich Berger, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 12

Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Baubewilligung

1) Bauprodukte müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE-Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.

2) Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen. Der Bauführer ist schriftlich bekanntzugeben.

3) Sämtliche Abbrucharbeiten (Demolierungen) sind von einem hiezu befugten Baugewerbetreibenden durchführen zu lassen.

4) ~~Vor den Erdarbeiten~~, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.

Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepaßten Erdungssystem auszustatten.

4) Die Abortabfallrohre sind über Dach zu entlüften. Innenliegende Räume wie z.B. Klosette und Badezimmer, sind - erforderlichenfalls durch Ventilatoren - ins Freie zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu sorgen.

5) Die Niederschlagswässer sind auf ~~eigenen Grund~~ ^{wie bisher} in den Ortskanal - abzuleiten. ~~Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.~~

6) Das Dach ist oberhalb der Zugänge und Zufahrtsbereiche mit einer Schneefangvorrichtung auszustatten.

~~Die Oberkante des fertigen Erdgeschoß-/Kellerfußbodens~~ ist ca. m über/unter dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten Fixpunkt anzuordnen.

~~Als Fixpunkt wird festgelegt:~~

7) Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöschgeräte für die Brandklassen A B C bereitzustellen:

- a) ~~Garage 1 P 6~~ im Bereich des Stiegenhauses (1. OG) 1 GG
- b) Heizraum 1 GG
- c)

Diese Feuerlöscher sind nachweislich alle 2 Jahre auf Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.

- 8) Beim Dachraumausbauten ^{Stiegenhauskoffen} bzw. Dachgeschoßen müssen Wände und Decken raumseitig und gegen den begehbaren nicht ausgebauten Teil des Dachraumes mindestens brandhemmend ausgeführt sein. Dachschrägen, an welche die Dachdeckung anschließt müssen raumseitig ebenfalls mindestens brandhemmend ausgeführt sein. ^{Die Dachbodenzugangstür ist als Brandschutz für T30 auszubilden (selbstzufallend).}
- 9) Wo es die Sicherheit erfordert, sind standfeste, mind. 1 m hohe Geländer anzubringen. Die Ausfachungen der Geländer dürfen Kleinkindern ein Durchkriechen oder Überklettern nicht ermöglichen.

Die flüssigkeitsdichte und medienbeständige Ausführung der geplanten Senk/Jauchegrube mit m³ Fassungsvermögen ist der Baubehörde durch Vorlage einer Bauführerbestätigung nachzuweisen.

- 10) Die Garage ist brandbeständig/mind. brandhemmend auszuführen, von anderen anschließenden Räumen durch brandhemmende selbstzufallende Türen (T 30) zu trennen und mit einem nicht brennbaren Fußboden zu versehen. Der Fußboden muß flüssigkeits- und öldicht und im übrigen so ausgebildet sein, daß brennbare Flüssigkeiten nicht aus d. Garage abfließen können. Weiters sind gegenüberliegende Lüftungsöffnungen ins Freie mit Vergitterung und mind. 200 cm² freiem Querschnitt je Abstellplatz vorzusehen.

- 11) Die Beendigung der Bauausführung ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind anzuschließen:

- ein vom jeweiligen Bauführer ausgestellter Befund über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens
- ein Befund über den Zustand des Rauchfanges, der Gas-, der Elektrizitäts- und Blitzschutzanlage sowie allfällige Dichtheitsatteste ^{bestehende}

- 12) Vor Benützung ist bei der Baubehörde um eine Benützungsbewilligung anzusuchen.

HINWEISE:

Bei Entsorgung von Abbruchmaterialien wird auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Auf die Anzeigespflicht für

Hauskanalanlagen

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen

Wärmepumpen

Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m²

Parabolantennen von mehr als 90 cm Durchmesser

wird verwiesen. ^{Flecken}

BEILAGE B

Stellungnahme des Bez. Rauchfangkehrermeisters Martin WALLNEGGER
Brunnenfeldgasse 18, 4722 PEUERBACH zum Bauvorhaben Herrn/Frau
ERICH BERGER..... in 4722 ST. FADINGER STR. 12
auf Parz. Nr. KG PEUERBACH.....



RAUCHFÄNGE :

- 1.) Die geplanten engen Rauchfänge sind aus zugelassenen Rauchfangbaustoffen mit einem lichten Querschnitt von 18./14 cm zu errichten. Sie müssen durch die Decken durchgemauert werden. Die Rauchfänge sind in ihrer ganzen Länge fugendicht zu verputzen.
~~Der/die geplanten Formsteinrauchfänge sind mit einem lichten Querschnitt von cm zu errichten. Der Querschnitt des Heizungsrauchfanges ist dem geplanten Wärmebedarfes des Hauses, sowie der Heizleistung des Kessels anzupassen. Bei der Errichtung sind die techn. Zulassungsbedingungen, sowie die Versetzanleitung des Herstellerwerkes genauestens einzuhalten. Kehr- u. Putztürchen, Rauchrohranschluß sowie Expl.Klappe sind bei der Versetzung des Formsteinrauchfanges einzuplanen. Zwischen Formstein- und Deckenkonstruktion ist eine Dehnungsfuge herzustellen.~~
~~Bei ölbefeuerten Zentralheizungen ist die Explosionsklappe möglichst nahe dem Rauchrohranschluß im Rauchfang, oder am Rauchrohr selbst anzubringen.~~
- 2.) Die Kehr- u. Putztürchen müssen der o.ö. Kehrtürenverordnung vom 27.1.60. LGBI. 1 / 1960 entsprechen. Die Kehrtürchen sind am Dach - ~~o. Spitzboden~~ 1,00 m oberhalb des Bodenpflasters und 0,50 m von jedem Holzwerk entfernt anzubringen. Die Putztürchen sind ~~im Keller~~ 0,50 m oberhalb des fertigen Fußbodens zu versetzen. Der Mindestabstand zwischen Türchenoberkante und Rauchrohrunterkante hat 0,50 m zu betragen.
~~Sämtliche an das Rauchfangmauerwerk anstoßende Teile der Haupt- bzw. Trennwände müssen von Grund auf, auf eine Entfernung von 1,00 m gemauert werden.~~
- 3.) Brennbare Baustoffe sind vom verputzten Rauchfangmauerwerk 5 cm entfernt zu halten. (Dachstuhlkonstruktion) (~~o.ö. BVO. § 29/4~~)
- 4.) Lotrechte Installationen von Leitungen im Rauchfangmauerwerk sind verboten. Waagrechte Leitungsschlitze sind zulässig, wenn sie die Dichte und Festigkeit der Rauchfänge nicht beeinträchtigen. (~~BVO. § 29/6~~)
- 5.) Zwischen Rauchfanganschluß und Rauchfangausmündung muß eine wirksame Rauchfanghöhe von mindestens 4,00 m vorhanden sein.
- 6.) Die einzelnen Heizstellen sind geschoßweise an die Rauchfänge anzuschließen.
~~Der Aufgang zum Spitzboden hat ein Mindestmaß von 0,60 x 0,80 m zu erhalten und ist mit einer standsicheren Leiter zu versehen.~~
- 7.) Sollten die Rauchfänge über Dach verkleidet werden, so sind diese vollständig zu verputzen und die Holzlattung ist in einer Entfernung von 5 cm zu montieren.
~~Bei der Herstellung des Abgasfanges sind die Bestimmungen der o.ö. Gasvorschriften einzuhalten.~~
- 8.) Nach Fertigstellung des Rohbaues ist der zuständige Rauchfangkehrermeister zur Überprüfung der Rauchfänge zu verständigen. (~~o.ö. FPÖ § 5/1~~)

PEUERBACH, 23. 11. 95.
.....

Ort, Datum

Martin Wallnegger
Rauchfangkehrermeister
Brunnenfeldgasse 18
4722 Peuerbach

Baubeschreibung



gemäß § 29 Abs. 1 lit. c. OÖ. Bauordnung 1994 (OÖ. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, als Bestandteil
des Bauplanes des Planverfassers
(Name und Anschrift)

vom 20.7.1995 GZ 9598

betreffend das Bauvorhaben

Einbau von Wohnungen

auf Gst. Nr. 99,84/3 und 84/1

EZ. KG. Peuerbach

Ing. Martin Humer
GmbH. & Co KG
Baumeister - Zimmermeister
Baustoffe - Baumarkt - Holz
4722 Peuerbach
Tel. 07276/2141, Fax 3159

Name und Anschrift des Antragstellers (Bauwerbers):

Erich Berger
Fadingerstraße 12, 4722 Peuerbach

Name und Anschrift des/der (Mit-)Eigentümer(s):

Erich Berger
Fadingerstraße 12, 4722 Peuerbach

Name und Anschrift des Bauführers:

wird zu Baubeginn bekanntgegeben



Baubeschreibung Nr. 152 – Drucksortenverlag Jos. Feichtingers Erben GmbH & Co. KG., 4010 Linz, Promenade 25 – 1239
Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung dieses Formulars verstoßen gegen § 1 UWG und werden gerichtlich verfolgt.

	vom Planverfasser auszufüllen
1. a) Art des Bauvorhabens b) Neubau/Zubau/Umbau Wesentliche bauliche Änderung c) Verwendungszweck/Änderung des Verwendungszweckes d) Bauvorhaben auf Dauer/ vorübergehend/befristet	Einbau von Wohnungen Wohnzwecke Auf Dauer
2. Lage des Bauvorhabens a) Straße/Gasse/Weg/Platz/Nr. mit Angabe der Straßenkategorie (wie Bundes-, Landes-, Bezirks-, Gemeindestraße, Ortschaftsweg, Güterweg) b) Abstand von der Straße (Straßenrand) c) Abstand des geplanten Bauvorhabens von den Nachbargrundgrenzen	Bundesstraße
3. Bebauungsgrundlagen a) Rechtswirksamer Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan/Änderungsplan (Nr. und Bezeichnung) geschlossene/offene/ gekuppelte/Gruppenbauweise b) Bausperre (Verordnung des Gemeinderates vom) c) Baubeschränkungen (z. B. Denkmalschutz, Eisenbahnen, Flugplatz, Hochspannungsleitung, Gewässer, Wasserschutz- und Naturschutzgebiete, Dienstbarkeiten u. a.)	Offene Bauweise
4. Erteilte/beantragte/behördliche Genehmigungen und sonstige das Bauvorhaben betreffende Rechtsverhältnisse (z. B. gewerbe- rechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Bewilligungen, Leitungsrechte u. a.)	

	vom Planverfasser auszufüllen
5. Angaben über die Bauausführung Kurzbeschreibung mit Angabe der wesentlichen Eigenschaften, wie Betongüteklasse, Ziegelklasse, Brandschutzklasse der Bauteile (F 30, 60, 90, 120) sowie der Baustoffe (A, B 1, B 2, B 3) a) Fundierung b) Kellermauerwerk c) Erdgeschoß- und Obergeschoßwände d) Innenwände e) Hauptstiegen Nebentiegen f) Unterkonstruktion des Fußbodens g) Fußbodenbelag h) Gestaltung von Außenwandflächen i) Dachform j) Dachneigung k) Dachkonstruktion l) Dacheindeckung m) Brandschutztüren (mit Baubezeichnung) n) Elektroinstallation o) Kraftstrom p) Erdungssystem q) Blitzschutzanlage r) Art der Heizung (WE-Angabe) z. B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Fernwärmeversorgung, Hackschnitzelheizung Notkamine s) Brennstoff-/Flüssiggas-/ Heizöllagerung (Umfang) t) Wasserversorgung u) Abwasserbeseitigung (Ausnahmegenehmigung für Senkgruben gemäß § 35, Abs. 3 OÖ. BauO erforderlich) v) Düngersammelanlagen w) Abfallbeseitigung x) Art und Höhe der Einfriedung und Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen y) in Anspruch genommene Bauerleichterungen (gemäß § 35, Abs. 5 d. OÖ. BauO 1994 und § 41 OÖ. Bautechnikgesetz (OÖ. BauTG), LGBl Nr. 67/1994	Hochlochziegelmauerwerk in KZM 150 Hochlochziegelmauerwerk in KZM 150 bestehen Unterbeton Parkett, Klinker, Fliesen, besteht besteht besteht besteht besteht T 30 ÖVE ÖVE besteht Warmwasserzentralheizung Schiedel-Notkamin besteht besteht Müllabfuhr

	vom Planverfasser auszufüllen
6. Gemeinschaftseinrichtungen a) Kinderspielplätze b) Gemeinschaftsantennen c) Abstellräume d) Aufzüge e) Schutzraum f) Erholungsflächen g) Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Garagen, Abstellplätze)	Kinderspielplatz 5 Parkplätze
7. Sonstige Angaben a) umbauter Raum/m³ b) bebaute Fläche/m² c) Anzahl der Geschosse über dem Erdboden d) Ausmaß der Unterkellerung e) Ausmaß des ausgebauten Dachraumes f) Raumhöhe: Arbeitsräume, Wohn- und Aufenthaltsräume Keller g) Anzahl der Wohnungen	3 2,20 m bzw. 2,45 m 3

 , am
 Peuerbach 19. 10. 1995

Bauwerber:

Planverfasser:

Bauführer:

(Mit-)Eigentümer

Unterschrift

Unterschrift

 wird zu Baubeginn bekanntgegeben
 Unterschrift

Unterschrift

Popper Lutz

Nichtzutreffendes ist zu streichen

STADTAMT PEUERBACH*Politischer Bezirk Grieskirchen**4722 Peuerbach, Rathausplatz 1, OÖ**Tel.: 07276/2255-0 FAX: 07276/3811*

Peuerbach, 07.12.1995

*Spk Peuerbach Giro-Kto. 0000-001578**Raika Peuerbach Giro-Kto. 6239**Volksbank Peuerbach Kto. 36020590000*

Zl. Bau-218-35/1995

Gegenstand:

Einbau von Wohnungen beim
Haus Stefan-Fadinger-Straße 12, Parzellen .99,
84/1 und 84/3,
KG Peuerbach - Baubewilligung.

Bezug:

Ansuchen vom 19.10.1995 gem. § 28
O.ö.Bauordnung 1994, LGBl.Nr.66/1994
um Erteilung der Baubewilligung.

B E S C H E I D

Herr Erich BERGER, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 12 hat die baubehördliche Bewilligung für den Einbau von Wohnungen beim bestehenden Wohnhaus auf den Parzellen .99, 84/1 und 84/3 KG. Peuerbach beantragt.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 07.12.1995 durchgeführten Bauverhandlung wird gemäß § 35 Abs.1 der O.ö.Bauordnung 1994, O.ö.BauO 1994, LGBl.Nr.66/1994 die

I.

BAUBEWILLIGUNG

für den Einbau von Wohnungen beim bestehenden Wohnhaus auf den Grundstücken Nr. .99, 84/1 und 84/3, EZ 230 KG. Peuerbach entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der Fa. Ing. Martin Humer Bau GmbH & CoKG, 4722 Peuerbach, Rathausplatz 2, erteilt.

Gemäß § 35 Abs.2 O.ö.Bauordnung 1994 werden folgende **Bedingungen und Auflagen** für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben:

1.)

Die Punkte 1 - 12 der Beilage A und die Punkte 1 - 8 der Beilage B zur Verhandlungsschrift vom 07.12.1995 sind einzuhalten.

2.)

Der gegenständliche Gebäudeteil ist durch die Ausbildung einer öffnungslosen Brandmauer als eigener Brandabschnitt auszubilden.

./2

- 2 -

- 3.)
Die im Projekt vorgesehenen Brandschutztüren sind einzubauen.
- 4.)
Die gesamte Deckenkonstruktion der geplanten Kleingarage ist brandbeständig (F90) auszubilden. Diesbezüglich ist ein Nachweis durch Vorlage einer Bauführerbestätigung zu erbringen.
- 5.)
In jeder Wohneinheit ist ein Raum für Abstellzwecke vorzusehen.
- 6.)
Entsprechend den Befundausführungen sind sämtliche Trennbauerteile im Sinn des § 4 OÖ Bautechnikverordnung so auszubilden, daß sie den dort festgelegten bauakustischen Mindestanforderungen entsprechen.
- 7.)
Die Stellplätze im Freien und Garagenzufahrt sind staubfrei zu befestigen. Entsprechende Bodenmarkierungen sind bei den Stellplätzen vorzusehen.

II. Kosten:

Für diese baubehördliche Bewilligung sind vom Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto der Gemeinde Peuerbach einzuzahlen.

a) Verwaltungsabgabe nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995 gem. TP G/8 LGBL.Nr. 114/1994	S 520,--
b) Kommissionsgebühr für die an der Verhandlung am 07.12.1995 beteiligten drei Amtspersonen bei einer Verhandlungsdauer von drei angefangenen halben Stunden gem. § 3 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1983, LGBL. 6/1983	S 540,--
c) Bundesstempelgebühr für die Verhandlungsschrift vom 07.12.1995 lt. Gebührengesetz 1957, Nov. 93	S 120,--
Bundesstempelgebühr für die Beilage A zur Verhandlungsschrift vom 07.12.1995	S 30,--
Bundesstempelgebühr für die Beilagen B zur Verhandlungsschrift vom 07.12.1995	S 30,--
Insgesamt	<u>S 1.240,--</u>

/3

- 3 -

III.

Hinsichtlich der Spruchabschnitte I und II wird die Verhandlungsschrift vom 07.12.1995 samt den Beilagen A und B, ZI.Bau-218-35/1995, deren Kopie diesem Bescheid angeschlossen ist, zu einem wesentlichen Bescheidbestandteil erklärt.

Begründung:

Das Ermittlungsverfahren, insbesondere die am 07.12.1995 durchgeführte Bauverhandlung mit Lokalaugenschein hat ergeben, daß für den Einbau von Wohnungen beim bestehenden Wohnhaus auf den Parzellen .99, 84/1 und 84/3, KG. Peuerbach die baupolizeiliche Bewilligung erteilt werden kann, da gesetzliche Vorschriften dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen. Für die gegenständliche Bauparzelle ist im Flächenwidmungsplan Wohngebiet ausgewiesen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Die vorgeschriebenen Gebühren stützen sich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Stadamt Peuerbach eingebracht werden kann. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richten, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120.-- zu stempeln.



Der Bürgermeister



Hinweise:

1.)

Mit der Bauausführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs.1 O.ö.BauO 1994)

2.)

Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs.2 O.ö.BauO nicht vorliegen.

3.)

Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht unter Anschluß je einer Abschrift der Verhandlungsschrift an:

- 1.) Berger Erich, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 12
- 2.) Rogger Luzia, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 12
- 3.) Baumeister Ing. Martin Humer BauGmbH & CoKG, 4722 Peuerbach, Rathausplatz 2
- 4.) Berger Leopold, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 12
- 5.) Berger Berta, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 12
- 6.) Straßenmeisterei Peuerbach, 4722 Peuerbach, Asing
- 7.) Lindner Franz, 4722 Peuerbach, Christoph-Zeller-Straße 17
- 8.) Lindner Cäcilia, 4722 Peuerbach, Christoph-Zeller-Straße 17
- 9.) Standhartinger Karoline, 4722 Peuerbach, Christoph-Zeller-Straße 2
- 10.) Loidl Maria, 4722 Bruck-Waasen, Eferdinger Straße 2
- 11.) Gottfried Humer, 4722 Peuerbach, Christoph-Zeller-Straße 14
- 12.) Maria Humer, 4722 Peuerbach, Christoph-Zeller-Straße 14
- 13.) Johann Kaufmann, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 8
- 14.) Marianne Kaufmann, 4722 Peuerbach, Stefan-Fadinger-Straße 8
- 15.) Finanzamt 4710 Grieskirchen
- 16.) Stadamt Peuerbach, zum Akt Bau-218-35/1995
- 17.) Stadamt Peuerbach, Buchhaltung

An das
Stadt-, Markt-Gemeindeamt

Peuerbach, Rathausplatz 1, 4722 Peuerbach



Peuerbach, am 6.10.2017

Anzeige

der Baufertigstellung

gemäß § 42 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013

Raum für amt-
liche Vermerke

¹⁾ Mit da. Bescheid vom 07.12.1995, GZ Bau-218-35/1995, wurde mir / uns¹⁾
die Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Einbau von Wohnungen beim Objekt Stefan-Fadinger-Straße 12

auf dem Grundstück / den Grundstücken¹⁾ Nr. 99, 84/1, 84/3

EZ KG 44211 Peuerbach

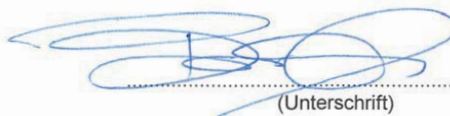
erteilt / bekanntgegeben¹⁾.

Dieses Bauvorhaben ist inzwischen fertiggestellt¹⁾ / ist inzwischen in folgenden selbständig
benützbar¹⁾ Teilen fertiggestellt¹⁾.

Ich / Wir¹⁾, Erich Berger, Stefan-Fadinger-Straße 12, 4722 Peuerbach

(Bauherr mit Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.)

zeige(n) hiermit diesen Umstand der Baubehörde an.



(Unterschrift)

Hinweis:

Gemäß § 42 letzter Satz O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 übernimmt
der Bauherr mit gegenständlicher Baufertigstellungsanzeige die Verantwortung
für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens
einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

ÖÖ Gemeindebund: ANZEIGE DER BAUFERTIGSTELLUNG (Wohngebäude – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens 3
Wohnungen) -

Bau-50a/2013
NACHDRUCK VERBOTEN!

STADTAMT PEUERBACH

4722 PEUERBACH, RATHAUSPLATZ 1

POLITISCHER BEZIRK
GRIESKIRCHEN, OÖ
TEL.: 07276/2255, FAX: 07276/2255-20
E-MAIL: stadt@peuerbach.ooe.gv.at
www.peuerbach.at

Abs.: Stadtamt Peuerbach, 4722 Peuerbach, Rathausplatz 1

Herrn
Erich Berger
Stefan-Fadinger-Straße 12
4722 PeuerbachPeuerbach, am 30.10.2017
Sachbearbeiterin: Agnes Scheuringer
Tel.: DW 14
agnes.scheuringer@peuerbach.ooe.gv.at
GZ: Bau-218-2017-sch**Gegenstand:**
Baufertigstellungsanzeige - Kosten

Sehr geehrter Herr Berger!

Sie haben am 19.10.2017 die Fertigstellung diverser Bauvorhaben (laut Fertigstellungsanzeige) gem. § 42 Oö.BauO 1994 ordnungsgemäß angezeigt. Die Fertigstellungsanzeige ersetzt die früher übliche Kollaudierung.

Ihr Bauvorhaben gilt somit aus baurechtlicher Sicht als abgeschlossen.

Für die Fertigstellungsanzeige gem. § 42 Oö.BauO sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) Bundesstempelgebühr gemäß Tarifpost 14/6 | |
| Gebührengesetz für die Baufertigstellungsanzeige | 14,30 € |
| b) Verwaltungsabgabe gem. Tarifpost G/1 Gemeindeabgaben-
verwaltungsverordnung | 16,40 € |

gesamt 30,70 €

zu entrichten und mittels beiliegendem Zahlschein an das Stadtamt Peuerbach innerhalb von 14 Tagen einzuzahlen.

Vermerk: Die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren sind im Gebührengesetz 1957, BGBl/267/1957 idgF begründet. Die Stadtgemeinde Peuerbach ist verpflichtet, die vorgeschriebene Bundesstempelgebühr an das Finanzamt abzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
i.A.
(Scheuringer)Ergeht zur Information an:
Stadtamt Peuerbach, Abtlg. BuchhaltungDVR-Nr.: 0033812 UID-Nr.: ATU23421401
Sparkasse Peuerbach: IBAN: AT602033000000001578 BIC: SPPBAT21
Raiffeisenbank Peuerbach: IBAN: AT7934442000000006239 BIC: RZOOAT2L442